Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2025/2195(INL)

17.10.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 16

Entwurf eines Berichts
Juan Fernando López Aguilar
(PE778.275v01-00)

Änderung des Europäischen Wahlakts, die es Mitgliedern ermöglicht, während der Schwangerschaft und nach der Geburt mittels Stimmrechtsübertragung im Plenum abzustimmen
(2025/2195(INL))

Änderungsantrag 1
Daniel Freund, Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass mit der Reform des Wahlverfahrens des Europäischen Parlaments das Ziel verfolgt werden sollte, die demokratische Komponente der Wahl zum Europäischen Parlament zu stärken, die Arbeitsweise des Europäischen Parlaments und die politische Struktur der Union zu verbessern, der Arbeit des Europäischen Parlaments mehr Legitimität zu verleihen und sie effizienter zu gestalten und für mehr Wahlgleichheit der Unionsbürger zu sorgen;	C. in der Erwägung, dass mit der Reform des Wahlverfahrens des Europäischen Parlaments das Ziel verfolgt werden sollte, die demokratische Komponente der Wahl zum Europäischen Parlament zu stärken, die Arbeitsweise des Europäischen Parlaments und die politische Struktur der Union zu verbessern, der Arbeit des Europäischen Parlaments mehr Legitimität zu verleihen und sie effizienter zu gestalten***, die Wahlbeteiligung sowie die Vertretung unterrepräsentierter und schutzbedürftiger Gruppen zu fördern*** und für mehr Wahlgleichheit der Unionsbürger zu sorgen;

Or. en

Änderungsantrag 2
Sandro Gozi, Daniel Freund, Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen sollten, indem sie die Beteiligung ***von Müttern*** an der Politik fördern;	D. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen sollten, indem sie die Beteiligung ***aller Eltern am öffentlichen Leben und*** an der Politik fördern;

Or. en

Änderungsantrag 3
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Verwirklichung der Gleichstellung ***der Geschlechter*** beitragen sollten, indem sie die Beteiligung von Müttern an der Politik fördern;	D. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Verwirklichung der Gleichstellung ***von Frauen und Männern*** beitragen sollten, indem sie die Beteiligung von Müttern an der Politik fördern;

Or. en

Änderungsantrag 4
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments ihr Mandat persönlich ausüben und Ausnahmen, unter denen eine Abstimmung mittels Stimmrechtsübertragung möglich ist, streng begrenzt sein sollten, damit Grundsätze wie das Wahlgeheimnis und die persönliche Rechenschaftspflicht der Mitglieder für ihr Abstimmungsverhalten nicht ausgehöhlt werden;

Or. en

Änderungsantrag 5
Sandro Gozi, Daniel Freund, Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Erwägung E a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ea. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 4. April 2022 zur Reform des Wahlrechts der EU bereits die Möglichkeit einer vorübergehenden Vertretung eines Mitglieds bei Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub sowie bei Urlaub aufgrund einer schweren Krankheit vorgeschlagen hat;

Or. en

Änderungsantrag 6
Sandro Gozi, Daniel Freund, Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. beschließt, im Hinblick auf Mitglieder des Europäischen Parlaments, die ihre parlamentarischen Aufgaben weiterhin wahrnehmen möchten, die Regelungen ***zum Mutterschutz*** zu stärken;	1. beschließt, im Hinblick auf Mitglieder des Europäischen Parlaments, die ihre parlamentarischen Aufgaben weiterhin wahrnehmen möchten, die Regelungen ***bei Mutterschaft bzw. Vaterschaft*** zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 7
Sandro Gozi, Daniel Freund, Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. vertritt die Auffassung, dass diese Reform es den Mitgliedern ermöglichen wird, in der Zeit unmittelbar ***vor und nach ihrer Entbindung*** ihr Mandat uneingeschränkt auszuüben, was zu mehr	3. vertritt die Auffassung, dass diese Reform es den Mitgliedern ermöglichen wird, in der Zeit unmittelbar ***bevor sie Eltern werden sowie unmittelbar danach*** ihr Mandat uneingeschränkt auszuüben,

institutioneller Fairness führt und die Einbeziehung ins Europäische Parlament verbessert;	was zu mehr institutioneller Fairness führt und die Einbeziehung ins Europäische Parlament verbessert;

Or. en

Änderungsantrag 8
Sandro Gozi, Daniel Freund, Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Anlage – Erwägung 1

Anlage	*Geänderter Text*
(1) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollten zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen, indem sie die Beteiligung von Müttern an der Politik fördern.	(1) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollten ***die Elternschaft unterstützen, indem sie die Beteiligung aller Eltern am öffentlichen Leben fördern, und*** zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen, indem sie die Beteiligung von Müttern an der Politik fördern.

Or. en

Änderungsantrag 9
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Anlage – Erwägung 1

Anlage	*Geänderter Text*
(1) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollten zur Verwirklichung der Gleichstellung ***der Geschlechter*** beitragen, indem sie die Beteiligung von Müttern an der Politik fördern.	(1) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollten zur Verwirklichung der Gleichstellung ***von Frauen und Männern*** beitragen, indem sie die Beteiligung von Müttern an der Politik fördern.

Or. en

Änderungsantrag 10

Marieke Ehlers, Ernő Schaller-Baross, Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entschließungsantrag
Anlage – Erwägung 1

Anlage	*Geänderter Text*
(1) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollten ***zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen***, indem sie ***die Beteiligung von Müttern an der Politik fördern***.	(1) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollten ***dazu beitragen, dass Mütter sich einbringen können***, indem sie ***ihr politisches Mandat ausüben***.

Or. en

Änderungsantrag 11
Sandro Gozi, Daniel Freund, Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Anlage – Erwägung 2

Anlage	*Geänderter Text*
(2) Durch die Einführung eines Systems, um im Plenum mittels Stimmrechtsübertragung abzustimmen, haben die Mitglieder die Möglichkeit, in ***der Zeit*** unmittelbar ***vor und nach ihrer Entbindung*** ihr Mandat uneingeschränkt auszuüben —	(2) Durch die Einführung eines Systems, um im Plenum mittels Stimmrechtsübertragung abzustimmen, haben die Mitglieder die Möglichkeit, in ***den Monaten*** unmittelbar ***bevor sie Eltern werden sowie unmittelbar danach*** ihr Mandat uneingeschränkt auszuüben —

Or. en

Änderungsantrag 12
Marieke Ehlers, Ernő Schaller-Baross, Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entschließungsantrag
Anlage – Artikel 1

Anlage	*Geänderter Text*
Artikel 1	Artikel 1
In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer	In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer

Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1] angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:	Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1] angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder vor Kurzem ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und von höchstens sechs Monaten nach der Geburt als Bevollmächtigter agiert.“	„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder vor Kurzem ein Kind zur Welt gebracht hat ***(„hauptbetreuender Elternteil“)***, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied ***seiner Wahl*** übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und von höchstens sechs Monaten nach der Geburt als Bevollmächtigter agiert***. Der hauptbetreuende Elternteil kann dem Bevollmächtigten verbindliche schriftliche Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilen. Der hauptbetreuende Elternteil kann die Stimmrechtsübertragung jederzeit mittels einer schriftlichen Mitteilung widerrufen***.“
[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).	[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).

Or. en

Änderungsantrag 13
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Anlage – Artikel 1

Anlage	*Geänderter Text*
Artikel 1	Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1] angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:	In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1] angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder vor Kurzem ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und von höchstens sechs Monaten nach der Geburt als Bevollmächtigter agiert.“	„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder vor Kurzem ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied ***seiner Wahl*** übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und von höchstens sechs Monaten nach der Geburt als Bevollmächtigter agiert***. Diese Stimmrechtsübertragung gilt nicht für geheime Abstimmungen***.“
[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).	[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).

Or. en

Änderungsantrag 14
Sabine Verheyen

Entschließungsantrag
Anlage – Artikel 1

Anlage	*Geänderter Text*
Artikel 1	Artikel 1
In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1]	In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1]

angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder vor Kurzem ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und von höchstens sechs Monaten nach der Geburt als Bevollmächtigter agiert.“

[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).

angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder vor Kurzem ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes ***oder früher, wenn es sich um eine ärztlich bescheinigte Risikoschwangerschaft handelt,*** und von höchstens sechs Monaten nach der Geburt als Bevollmächtigter agiert.“

[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).

Or. en

Änderungsantrag 15
Sandro Gozi, Daniel Freund, Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Anlage – Artikel 1

Anlage	*Geänderter Text*
Artikel 1	Artikel 1
In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1] angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:	In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1] angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied***, das schwanger ist oder vor***	„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied sein Stimmrecht einem anderen

Kurzem ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen, das ***während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor*** der voraussichtlichen Geburt des Kindes ***und von höchstens sechs Monaten nach der Geburt*** als Bevollmächtigter agiert.“

Mitglied übertragen, das ***in den Monaten unmittelbar vor und nach*** der voraussichtlichen Geburt des Kindes als Bevollmächtigter agiert.“

[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).

[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).

Or. en

Änderungsantrag 16
Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze

Entschließungsantrag
Anlage – Artikel 1

Anlage	*Geänderter Text*
Artikel 1	Artikel 1
In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1] angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:	In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1] angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder ***vor Kurzem*** ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens ***drei*** Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und von höchstens sechs Monaten nach der Geburt als Bevollmächtigter agiert.“	„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens ***zwei*** Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und von höchstens sechs Monaten nach der Geburt als Bevollmächtigter agiert.“

[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).

[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).

Or. en